

Das ungarische Getreideregime.

Die ungarische Regierung ist der österreichischen mit der Regelung der Brotversorgung und des Getreidehandels für die Ernteperiode 1915 auf 1916 zuvorgekommen. Das ungarische Amtsblatt bringt, wie gemeldet wird, die ersten Verordnungen, welche die Grundlagen des neuen Regimes zu erkennen geben. Da auf die Einzelheiten vieles, wenn nicht das meiste ankommt, kann über die mutmaßliche Wirksamkeit der neuen Anordnungen noch kein Urteil abgegeben werden. Soviel läßt sich jedoch erkennen, daß die Staatsgewalt tiefe Eingriffe in die Freiheit des Verkehrs vornimmt, um die Brotversorgung des Landes zu sichern und die Ausfuhr zu regeln. Hierbei liegt das Schwergewicht beinahe mehr auf der Ausfuhr von Mahlprodukten, die für die ungarische Finanzwirtschaft nicht minder bedeutsam ist als für die Versorgung Oesterreichs und Deutschlands mit Weizenmehl.

Die Rechtsgrundlage des neuen Regimes ist zunächst die Beschlagnahme oder Sperre — welche von diesen zwei Maßnahmen die Verfügung wählt, ist noch nicht zu erkennen — der gesamten Brotfrüchtereinte mit Ausnahme des Maies: die gesamte Weizen-, Roggen-, Gerste- und Haferernte vom Jahre 1915 wird zur zweckmäßigen Sicherung der öffentlichen Versorgung und des öffentlichen Bedarfs unter Sperre genommen. Die Sperre erstreckt sich auch auf die Produkte, die als Entgelt für Arbeitslohn abbezahlt worden sind. In Ungarn bestehen sehr mannigfache Entlohnungssätze für landwirtschaftliche Arbeiter. Ein Teil von ihnen erhält einige Strich Landes als Deputat zur Selbstbebauung, ein Teil erhält von der Ernte einen Anteil, entweder jedes zehnte Häufel oder die zehnte Garbe oder den zehnten Scheffel, je nach der Boden-ergiebigkeit auch einen anderen Bruchteil. Dieser Bruchteil ist die sogenannte Konvention. Keiner Geldlohn ist noch sehr selten. Auch die Deputats- oder Konventionsfrucht ist somit gesperrt.

Der Vorbehalt des Produzenten für den Haus- und Wirtschaftsbedarf wird zunächst bis zum 15. August 1916 berechnet. Für den Kopf und Monat dürfen 18 Kilogramm von all diesen Getreidesorten zusammen als Haushaltsvorrat zurückbehalten werden, also beträchtlich mehr als unsere heutige Nation. Als Wirtschaftsvorrat gelten das nötige Saatforn, der an die Arbeitskräfte zu leistende Naturallohn und die Futtermittel für den Viehstand: ein Verfütterungsverbot scheint also nicht in Rechnung gestellt, die für die Landwirte vorbehaltene Menge scheint demnach nicht karg bemessen zu sein.

Die Selbstindeckung ist den Konsumenten bis zum 15. September d. J. freigegeben, bis dahin steht die Ernte im freien Verkehr und dieser ist nur insoweit beschränkt, daß der Konsument nur eine begrenzte Menge und nur im Gebiet der Umgebung kaufen darf: bis zu diesem Zeitpunkt ist derjenige, der nicht selbst Landwirt ist oder dessen häuslicher und wirtschaftlicher Bedarf durch seinen eigenen Ernteertrag nicht gedeckt wird, berechtigt, seinen Haus- und Wirtschaftsbedarf an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer auf dem Gebiet der Jurisdiktion (unter Jurisdiktion ist der Sprengel des Stuhlrichteramts zu verstehen), wo sich seine ständige Wohnung oder Wirtschaft befindet, zu beschaffen. Als „häuslichen Bedarf“ kann der Konsument, der zugleich Landwirt ist, von den Getreidearten zusammen 18 Kilogramm, andere Konsumenten aber bloß 10 Kilogramm für Kopf und Monat in Rechnung ziehen.

Diese Indeckung kann im Vorhinein, auf Bestellung oder durch Kauf von effektiver Ware erfolgen. Dadurch scheint uns der Preistreiber Tür und Tor geöffnet. Der ausgehungerte Konsum steht unter der doppelten Peitsche der jetzigen Entbehrung und des Endtermins freier Indeckung (15. September), die vermögendere Leute werden überstürzt und um jeden Preis kaufen und die Frucht ungemessen verteuern, auch wenn Höchstpreise angeordnet werden. Die Vermögenden und Kaufkräftigen werden sich an sie kaum halten. Es heißt zwar, daß für die auf Grund dieser Verordnung verkauften Produkte nur ein den zur Zeit des Transports in Geltung befindlichen behördlichen Maximalpreisen entsprechender Preis gefordert werden könne, was nicht hindert, daß freiwillig mehr gezahlt wird. Die Erfüllung eines ohne Kaufberechtigung abgeschlossenen Verkaufsaktes kann der Käufer nicht fordern. Er ist bloß berechtigt, den gegebenen Vorschuß zurückzufordern. Nicht nur der private Konsum, auch öffentliche Anstalten haben das Recht, sich innerhalb dieser Zeit einzudecken. Die Berechtigung, ihren Bedarf in demselben Ausmaß zum gleichen Zeitpunkt zu decken, haben die Komitee und städtischen Municipien, größere Industrieetablissemments, Kommunikations- und andere Unternehmungen, Konsumgenossenschaften, Asyle, Internate und andere öffentliche Anstalten.

Für die Beschaffung der Getreidequantitäten, die im öffentlichen Interesse oder zu Ausfuhrzwecken nötig sind, sorgt der Handelsminister. Der Handelsminister hat also die Aufgabe übernommen, im öffentlichen Interesse, das ist wohl vor allem für die Militärversorgung einzukaufen, und seine Vorforgabe soll die militärische Requisition ersetzen. Diese Bestimmung läßt weiter den Schluß zu, daß Ausländer, also auch Oesterreicher, in Ungarn überhaupt nicht kaufen können. Denn „zu Ausfuhrzwecken“ kauft der Handelsminister selbst.

Das bedeutet ungefähr das Handelsmonopol für Militärlieferungen und für den Export. Es soll unter der Oberleitung des Handelsministers durch eine halb kapitalistische, halb gemeinnützige Aktiengesellschaft ausgeübt werden, zu deren Gründung das heutige Amtsblatt aufruft. Als Gründer der Kriegs-Getreide-Aktiengesellschaft waltet die ungarische Regierung. Die Gesellschaft hat als Aufgabe, landwirtschaftliche Produkte oder aus diesen hergestellte Erzeugnisse zu beschaffen, einzulagern und in Verkehr zu bringen. Das Stammkapital beträgt zwanzig Millionen Kronen. Die Regierung ernennt den Präsidenten und die Mitglieder des Direktionsrates. Die Jahresdividende kann fünf Prozent des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen; darin soll sich der gemeinnützige Charakter der Gesellschaft ausdrücken. Die Gesellschaft wird also vor Peter und Paul, dem Beginn der ungarischen Ernte, ihre Tätigkeit beginnen können. Es scheint, daß sie nach dem 15. September auch mit der ungarischen Inlandsversorgung betraut werden wird.

Jedenfalls wird der österreichische Konsum nur mit dieser Kriegs-Getreide-Aktiengesellschaft und der von ihr zu liefernden Ware zu rechnen haben. Wie sich bei dieser Regelung der Preis stellen wird, zu dem wir ungarisches Mehl erhalten, entzieht sich aller Borausicht und Berechnung.